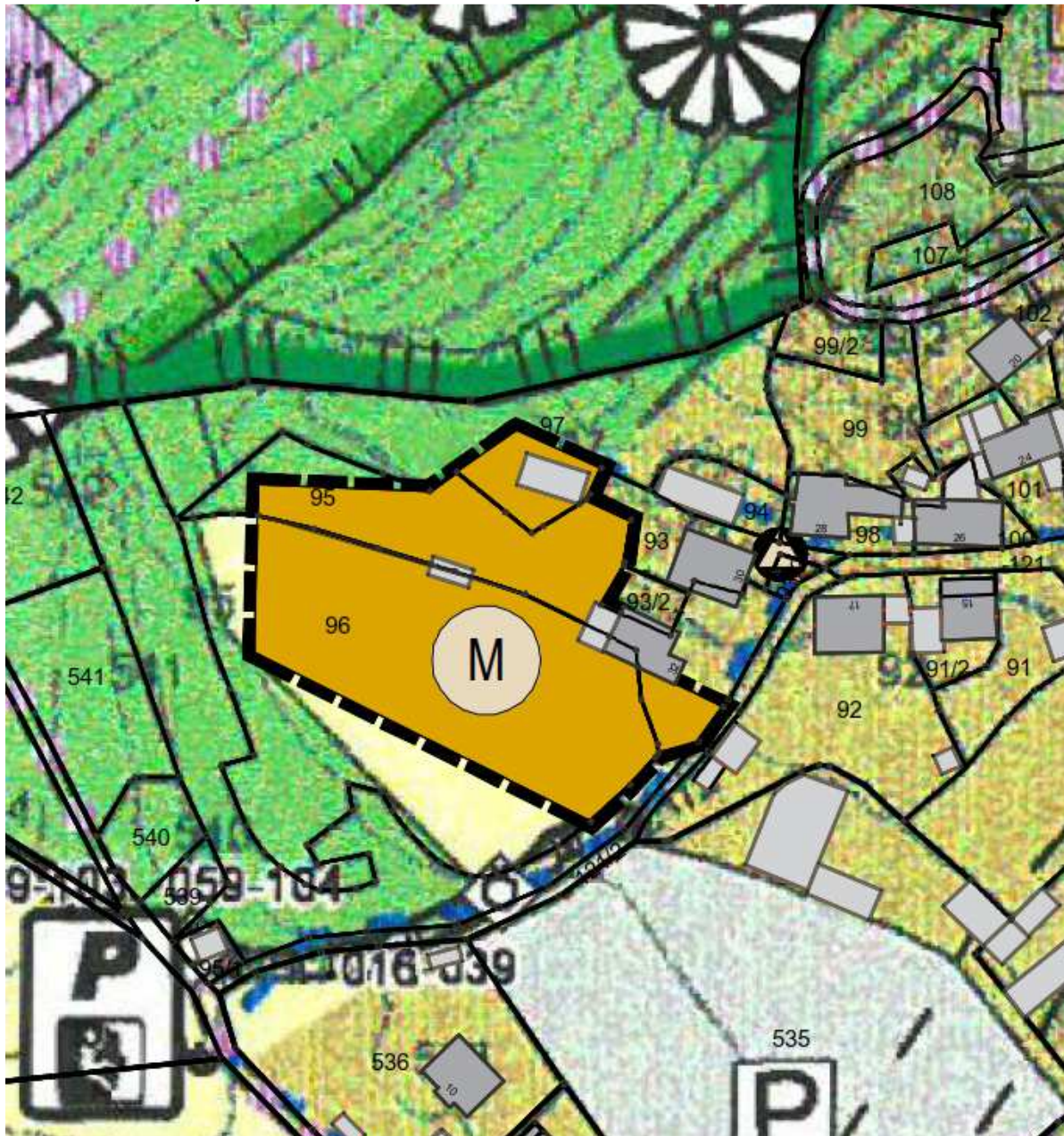


Az. 2-6100:

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Gößweinstein, hier „Karl-Brückner-Straße“, für die Grundstücke Fl.Nrn. 95, 96 und 97, alle Gmkg. Gößweinstein, jeweils Teilflächen;
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Marktgemeinderat Gößweinstein hat in der Sitzung am 19.06.2018 den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes „Karl-Brückner-Straße“ gebilligt.
Die Änderung erstreckt sich auf die Grundstücke Fl. Nrn. 95, 96 und 97, alle Gmkg. Gößweinstein, jeweils Teilflächen.



ohne Maßstab!

Der Änderungsentwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.06.2018 sowie die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

09.07. bis 10.08.2018

im Rathaus Gößweinstein, Burgstraße 8, 1. Stock (Zi. Nr. 5) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können auch im Internet auf der Homepage des Marktes Gößweinstein unter www.goessweinstein.de eingesehen werden.

Es sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen verfügbar:

Umweltbericht mit Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

Stellungnahme des Gesundheitsamtes zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Stellungnahme des Landratsamtes, Fachbereich Immissionsschutz, zur Lärmsituation und Altlasten, Stellungnahme des Landratsamtes, untere Naturschutzbehörde, zur Baumfallgrenze, zum Eingriffsausgleich und zur Aufforstung, Stellungnahme des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten zur Baumfallgrenze

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gößweinstein, 21.06.2018

Hanngörg Zimmermann
Erster Bürgermeister